

357/AB
vom 05.03.2014 zu 431/J (XXV.GP)



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 ARBEIT, SOZIALES UND
 KONSUMENTENSCHUTZ

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

(5-fach)

RUDOLF HUNDSTORFER
 Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
 Tel.: +43 1 711 00 - 0
 Fax: +43 1 711 00 - 2156
 rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
 www.bmask.gv.at
 DVR: 001 7001

GZ: BMASK-40001/0012-IV/B/4/2014

Wien, - 3. MRZ. 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 431/J der Abgeordneten Mag.a Judith Schwentner und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitend möchte ich bemerken, dass die in der nachstehenden Beantwortung angeführten Daten auf Auswertungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger aus der Bundespflegegeld-Datenbank bzw. Pflegegeldinformation – PFIF beruhen.

Frage 1:

Zunächst möchte ich betonen, dass eine Minderung des Pflegegeldes nur dann möglich ist, wenn eine wesentliche Veränderung des Zustandsbildes des pflegebedürftigen Menschen und in dessen Folge eine Änderung im Umfang des Pflegebedarfes eingetreten ist, die die Gewährung einer anderen Pflegegeldstufe erforderlich macht. Nach den festgestellten Tatsachen ist zu beurteilen, ob sich die objektiven Grundlagen für die seinerzeitige Pflegegeldzuerkennung so wesentlich geändert haben, dass sich eine Veränderung mit einem Anspruch auf eine andere Pflegegeldstufe ergeben hat.

Auch in den Übergangsbestimmungen zu der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 beschlossenen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 111/2010, und des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde klar geregelt, dass eine Minderung des Pflegegeldes nur dann zulässig ist, wenn eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist.

Im Bereich des Bundes wurden in den Jahren 2009 bis 2013 folgende Minderungen und Entziehungen des Pflegegeldes vorgenommen:

2009	2010	2011	2012	2013
3.601	3.501	4.902	5.127	7.827

Angemerkt wird, dass 2013 erstmalig die aufgrund der Pflegegeldreform 2012 vom Bund übernommenen ehemaligen Landespflegegeldfälle (rd. 69.000 im Dezember 2012) zusätzlich berücksichtigt wurden.

Frage 2:

Von einer Ersparnis kann nur dann gesprochen werden, wenn es mehrere alternative, gleichwertige Entscheidungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Kostenfolgen gäbe. Das ist nicht der Fall, wenn Pflegegeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen herabgesetzt wird, weil sich der Gesundheitszustand gebessert bzw. der Pflegebedarf gemindert hat.

Die Kosten des gesetzmäßigen Zustandes (Herabsetzung) mit den Kosten einer nicht gesetzmäßigen Alternative (Weiterleistung in der nicht mehr gebührenden Stufe) zu vergleichen und daraus eine „Ersparnis“ abzuleiten, wird daher als nicht angebracht gesehen.

Die Berechnung einer Differenz im Leistungsaufwand wäre auch im Hinblick auf die Ruhensbestimmungen und nachfolgende Erhöhungsverfahren nicht aussagekräftig.

Fragen 3 und 4:

Im Zeitraum 2009 bis 2013 wurde in insgesamt 2.986 Fällen eine Klage gegen den jeweiligen Herabsetzungs- bzw. Entziehungsbescheid eingebbracht.

Dabei wurde in 303 Fällen der Klage stattgegeben sowie in 1.230 Fällen ein Vergleich abgeschlossen.

Fragen 5 und 6:

Unter Einbeziehung der Pflegegeldentscheidungsträger wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die neue EDV-Anwendung „Pflegegeldinformation – PFIF“ beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entwickelt, die am 1. Juli 2012 ihren Echtbetrieb aufgenommen hat.

Die Einführung von PFIF beinhaltet sowohl eine technische Ablöse der Bundespflegegeld-Datenbank als auch eine funktionale Erweiterung des bestehenden Systems. Neben den technischen Änderungen wurde auch der Umfang der Datenspeicherung wesentlich erweitert, wobei diese Daten nunmehr auch historisch gespeichert werden.

Durch diese Erweiterungen im Umfang der Datenspeicherung und die damit verbundenen Auswertungsmöglichkeiten wird es möglich sein, noch spezifischer auf die Situation pflegebedürftiger Menschen in Österreich einzugehen und einen Beitrag zu deren Verbesserung zu leisten.

Frage 7:

Die Anzahl der abgelehnten bzw. zurückgezogenen Erst- und Erhöhungsanträge beträgt:

2009	2010	2011	2012	2013
36.758	36.697	35.673	44.232	42.526

Im selben Zeitraum wurde über folgende Anzahl von Erst- und Erhöhungsanträgen positiv entschieden:

2009	2010	2011	2012	2013
131.873	124.114	107.855	127.873	141.074

Frage 8:

Die Anzahl von Minderungen bzw. Entziehungen des Pflegegeldes bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes beträgt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Minderung	20	25	10	18	16
Entziehung	3	3	1	8	4

Frage 9:

Die Anzahl der stufenrelevanten Herabsetzungen beträgt:

	2009	2010	2011	2012	2013
Herabsetzung um 1 Stufe	1.890	2.009	2.414	2.461	3.172
Herabsetzung um 2 Stufen	413	472	555	685	792
Herabsetzung um 3 Stufen	72	108	134	122	166
Herabsetzung um 4 oder mehr Stufen	29	21	30	37	56

Frage 10:

Die Anzahl der in den Jahren 2009 bis 2012 beeinspruchten Erst- und Erhöhungsanträge im Bereich der Pensionsversicherungsträger beträgt:

	2009	2010	2011	2012
<i>Anzahl der Klagen</i>	7.119	7.237	6.827	8.596
<i>Anteil der Klagen an den Entscheidungen der PV</i>	4,06%	4,28%	4,50%	5,61%

Für das Jahr 2013 liegen noch keine diesbezüglichen Daten vor.

Frage 11:

Die in den Jahren 2009 bis 2012 ergangenen Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte infolge der eingebrochenen Klagen gegen Pflegegeldbescheide (Erhöhungsanträge) der Pensionsversicherungsträger stellen sich wie folgt dar:

	2009	2010	2011	2012
<i>Stattgebungen</i>	141	127	130	153
<i>Vergleiche</i>	816	882	834	963
<i>Klagerücknahmen</i>	634	577	586	797
<i>Abweisungen</i>	199	201	212	224

Für das Jahr 2013 liegen noch keine diesbezüglichen Daten vor.

Angemerkt wird, dass in vielen Fällen der mittels Vergleich abgeschlossenen Verfahren eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit einhergehend eine Erhöhung des Pflegebedarfes der betroffenen Personen seit der Erlassung des Bescheides durch den Entscheidungsträger erfolgte.

Frage 12:

Durch die Änderung der Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 kam es im Jahr 2010 zu keinen Ersparnissen für die öffentliche Hand, da diese Änderung erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist (Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010).

Frage 13:

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) für die von der BVA übernommenen Landespflegegeldfälle wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen.

Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes der Länder und Gemeinden für die Administration des Landesplegegeldes vor dem 1. Jänner 2012 wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Da die Verwaltungskosten der Länder und Gemeinden für die Administration des Landesplegegeldes vor dem 1. Jänner 2012 als Vergleichsgröße dem Bund nicht bekannt sind, kann eine konkrete Summe der Einsparungen nicht genannt werden.

In der vom Rechnungshof im Zeitraum November 2008 bis Februar 2009 durchgeführten Querschnittsprüfung betreffend den Vollzug des Pflegegeldes wurde festgehalten, dass im Bereich der Länder insgesamt rd. 80 Vollzeitäquivalente mit der Pflegegeldadministration befasst waren.

Infolge der im Rahmen der Pflegegeldreform 2012 erfolgten Übernahme der ehemaligen Landesplegegeldfälle durch den Bund werden die ehemaligen Länderfälle von der PVA und der BVA mit einer geringeren Anzahl von Personen (gesamt rd 53 in Vollzeitäquivalenten/abhängig von den Verfahren) als von den Ländern administriert. Damit ist von einem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand im Bereich des Bundes als jenem der ursprünglich für das Landesplegegeld zuständigen Länder auszugehen.

Frage 14:

Da darüber keine statistisch auswertbaren Aufzeichnungen geführt werden, kann die Frage nicht beantwortet werden.

Frage 15:

Um Lösungen im Interesse einer bestmöglichen Zufriedenheit der betroffenen Menschen zu finden und damit eine qualitativ hochwertige Pflegevorsorge in Österreich sicherzustellen, wird auf nachstehende, im derzeitigen Pflegegeldsystem geplante Maßnahmen hingewiesen:

Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte

- Pilotprojekt bei der Pensionsversicherungsanstalt
- Ausweitung der Pflegegeldbegutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte auf Erhöhungsanträge ab Pflegegeldstufe 3
- Beginn im Februar 2014
- in den Ländern Wien, NÖ und Steiermark
- 500 Fälle

Demenzstrategie

Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für 2013 bis 2018:

Erarbeitung eines Demenzplans für Österreich:

Klare Empfehlungen bis 2014 z.B.

- Maßnahmen zur öffentlichen Bewusstseinsbildung, insbesondere im Hinblick auf Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft

- Auf- und Ausbau von Versorgungsstrukturen für Menschen mit Demenz
- Unterstützungsmaßnahmen für deren Angehörige (z.B. Vermittlung von Informationen die Krankheit betreffend, Schulungsprogramme)
- Ziel ist, Pflegebedürftigkeit so lange als möglich zu vermeiden

Gesundheitsförderung der betreuenden Angehörigen

- Betreuende Angehörige sind besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt
- Die psychische Belastung insbesondere bei Betreuung von dementen Personen und schwerst Pflegebedürftigen ist besonders hoch
- Ausarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen
- Ziel: Beratung zu bestehenden Entlastungsangeboten, Empowerment, Sensibilisierung im Hinblick auf eigene gesundheitliche Risiken, Information zu Präventivmaßnahmen

Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

- Jährlich 20.000 Hausbesuche bei Pflegegeldbezieher/innen durch diplomierte Pflegefachkräfte mit Schwerpunkt auf Beratung und Information der Betroffenen
- Seit 2001 insgesamt rd. 140.000 Hausbesuche
- Nach dem Regierungsprogramm ist der Ausbau dieser Hausbesuche zur Beratung pflegender Angehöriger geplant

Frage 16:

Derzeit sind keine Änderungen bei den Zugängen zu den Pflegegeldstufen geplant.

Frage 17:

Seit der Einführung wurde das Pflegegeld wie folgt erhöht:

- mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2,0%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4% (Stufen 1 und 2), 5% (Stufen 3 bis 5) und 6% (Stufen 6 und 7).

Überdies ist auch zu erwähnen, dass das Pflegegeld der Stufe 6 mit 1. Jänner 2011 von mtl. € 1.242,- auf mtl. € 1.260,- erhöht wurde, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass die Pflege und Betreuung insbesondere in der Pflegegeldstufe 6 besonders aufwändig ist. Durch diese Erhöhung stehen rund 13.000 schwerst pflegebedürftigen Menschen über € 200,- pro Jahr zusätzlich zur Inanspruchnahme der erforderlichen Pflege und Betreuung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die angespannte budgetäre Situation ist derzeit keine weitere Erhöhung des Pflegegeldes vorgesehen. Bemerkt wird, dass eine Erhöhung des Pflegegeldes um 1% Mehrkosten von rund 25 Mio. € im Jahr verursachen würde.

Fragen 18 und 19:

Seit 1. Jänner 2012 werden diplomierte Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen ab der Stufe 4 und dem Vorliegen eines zeitlichen Pflegebedarfs von mehr als 180 Stunden zur Begutachtung herangezogen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Qualität der pflegerischen Gutachten durchwegs als gut zu bezeichnen ist und insbesondere die im Rahmen der Begutachtung durchgeführte Pflegefachberatung von den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen äußerst positiv aufgenommen wird. Vor diesem Hintergrund wird in einem weiteren Pilotprojekt (beginnend im Februar 2014) geprüft werden, ob Pflegefachkräfte auch für die Beurteilung des Pflegebedarfes bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes und einem bereits festgestellten Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden bis 180 Stunden geeignet sind.

Auf Wunsch der/des Pflegebedürftigen, seiner/seines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters oder Sachwalterin/Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person ihres/seines Vertrauens zu ermöglichen. Diese Vertrauenspersonen können oftmals wertvolle Informationen zur jeweils konkreten Betreuungssituation geben.

Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste oder in stationären Einrichtungen betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen. Bei Antragstellerinnen/Antragstellern in stationären Einrichtungen hat die/der ärztliche Sachverständige zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation zudem Informationen des Pflegepersonals einzuholen.

Bei pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen. Die Betreuungskräfte sind dabei zur Auskunft verpflichtet.

Abschließend sei auf die für die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen, eingrachtete Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung hingewiesen (§ 25a Abs. 5 BPGG).

Fragen 20 und 21:

Die Verfahrensdauer der Pflegegeldverfahren (in Tagen, Stichtag jeweils November d. J.) beträgt:

Entscheidungsträger	2009		2010		2011	
	Erstantrag	Erhöhungs-antrag	Erstantrag	Erhöhungs-antrag	Erstantrag	Erhöhungs-antrag
PVA	59	57	58	54	59	54
VAEB	62	59	46	39	50	43
SVA	64	56	55	51	55	50
SVB	70	66	57	53	57	53
VA d. österr. Notariats ⁴⁾	kein Verf.	81	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.
BVA	65	61	58	54	55	52
Bundessozialamt ⁴⁾	59	62	53	54	52	44
Österr. Post AG ³⁾	39	39	51	42	36	41
Telekom AG ³⁾	85	kein Verf.	43	32	99	kein Verf.
Postbus AG ³⁾	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.	kein Verf.
ÖBB ²⁾	88	88	80	79		
AUVA ¹⁾	264	8	62	73		

Entscheidungsträger	2012		2013	
	Erstantrag	Erhöhungs-antrag	Erstantrag	Erhöhungs-antrag
PVA	62	59	55	51
VAEB	57	52	48	48
SVA	50	49	48	48
SVB	54	50	55	48
VA d. österr. Notariats ⁴⁾	kein Verf.	97	255	kein Verf.
BVA	58	57	49	48
Bundessozialamt ⁴⁾	70	67	82	34

¹⁾ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011; BGBl. Nr. 111/2010 wurden die Pflegegeldverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011 von der PVA übernommen.

²⁾ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011; BGBl. Nr. 111/2010 wurden die Pflegegeldverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 von der VAEB übernommen.

³⁾ Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012; BGBl. 58/2011 wurden die Pflegegeldverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012 von der BVA übernommen.

⁴⁾ Mit der Arbeitsrecht-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013, BGBl. 138/2013 wurden die Pflegegeldverfahren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 von der PVA übernommen.

Frage 22:

Nach einer Auswertung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ergibt sich nachstehende – nach Erst- und Erhöhungsanträgen aufgegliederte – Anzahl von Pflegegeldverfahren. Da die Fragestellung (30 Tage, 90 Tage, 90-180 Tage) Fälle doppelt oder auch gar nicht berücksichtigt, wurden die Klassen im Sinne einer Klarstellung wie folgt abgeändert:

2009 Erstanträge	PVA	VAEB	SVA
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	6.178	10,66%	54
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	43.875	75,74%	1.174
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	7.063	12,19%	177
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	812	1,40%	20

2009 Erstanträge	SVB	BVA- Pensionsservice
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	590	8,05%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	4.377	59,71%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	2.304	31,43%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	60	0,82%

2009 Erhöhungsanträge	PVA	VAEB	SVA
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	7.406	10,75%	177
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	53.979	78,37%	1.689
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	7.209	10,47%	216
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	285	0,41%	11

2009 Erhöhungsanträge	SVB	BVA- Pensionsservice
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	1.302	11,94%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	6.676	61,24%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	2.884	26,45%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	40	0,37%

2010 Erstanträge	PVA	VAEB	SVA
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	8.239	14,50%	171
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	42.172	74,22%	1.126
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	5.622	9,89%	82
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	786	1,38%	16

2010 Erstanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	857	11,94%	379	15,51%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	5.347	74,52%	1.870	76,51%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	934	13,02%	173	7,08%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	37	0,52%	22	0,90%

2010 Erhöhungsanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	10.101	15,46%	385	17,95%	1.869	26,81%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	50.595	77,44%	1.717	80,05%	4.446	63,78%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	4.434	6,79%	43	2,00%	572	8,21%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	208	0,32%			84	1,20%

2010 Erhöhungsanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	1.896	18,03%	468	14,98%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	7.641	72,65%	2.486	79,55%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	956	9,09%	157	5,02%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	25	0,24%	14	0,45%

2011 Erstanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	9.161	17,26%	312	19,38%	1.341	30,78%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	37.464	70,58%	1.081	67,14%	2.596	59,58%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	5.590	10,53%	180	11,18%	338	7,76%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	865	1,63%	37	2,30%	82	1,88%

2011 Erhöhungsanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	839	14,17%	518	22,32%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	4.544	76,76%	1.646	70,92%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	515	8,70%	137	5,90%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	22	0,37%	20	0,86%

2011 Erhöhungsanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	9.947	16,30%	584	28,43%	2.104	32,12%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	47.450	77,77%	1.404	68,35%	4.064	62,05%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	3.413	5,59%	51	2,48%	302	4,61%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	201	0,33%	15	0,73%	80	1,22%

2011 Erhöhungsanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	1.988	20,37%	593	19,81%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	7.275	74,53%	2.283	76,25%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	482	4,94%	107	3,57%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	16	0,16%	11	0,37%

2012 Erstanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	9.532	14,71%	495	17,18%	1.346	28,61%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	45.628	70,42%	2.126	73,79%	2.894	61,52%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	8.658	13,36%	232	8,05%	397	8,44%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	977	1,51%	28	0,97%	67	1,42%

2012 Erstanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	912	14,66%	805	14,08%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	4.782	76,87%	4.342	75,94%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	511	8,21%	521	9,11%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	16	0,26%	50	0,87%

2012 Erhöhungsanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	10.230	14,17%	725	17,61%	1.943	29,46%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	54.868	75,98%	3.068	74,54%	4.209	63,82%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	6.736	9,33%	277	6,73%	377	5,72%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	378	0,52%	46	1,12%	66	1,00%

2012 Erhöhungsanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	2.151	20,74%	987	14,10%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	7.570	73,00%	5.522	78,91%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	640	6,17%	472	6,74%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	9	0,09%	17	0,24%

2013 Erstanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	11.583	18,14%	732	23,79%	1.490	31,97%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	46.322	72,53%	2.086	67,79%	2.835	60,84%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	5.612	8,79%	246	7,99%	313	6,72%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	353	0,55%	13	0,42%	22	0,47%

2013 Erstanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	820	13,75%	1.186	21,60%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	4.640	77,83%	3.911	71,24%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	488	8,19%	363	6,61%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	14	0,23%	30	0,55%

2013 Erhöhungsanträge	PVA		VAEB		SVA	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	12.380	17,42%	1.079	25,01%	2.073	32,03%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	54.335	76,45%	2.925	67,80%	4.045	62,50%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	4.212	5,93%	293	6,79%	316	4,88%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	141	0,20%	17	0,39%	38	0,59%

2013 Erhöhungsanträge	SVB		BVA- Pensionsservice	
<i>Klasse 0-30 Tage</i>	2.119	20,80%	1.475	20,68%
<i>Klasse 31-90 Tage</i>	7.500	73,61%	5.297	74,28%
<i>Klasse 91-180 Tage</i>	561	5,51%	354	4,96%
<i>Klasse 181 und mehr Tage</i>	9	0,09%	5	0,07%

Frage 23:

In Einzelfällen, in denen diese Dauer überschritten wird, sind oftmals Faktoren maßgeblich, die von den Entscheidungsträgern nicht beeinflusst werden können. So führen etwa längere Krankenhausaufenthalte oder die Durchführung von Rehabilitations- oder Kurmaßnahmen zu einer längeren Verfahrensdauer, da die ärztlichen Begutachtungen in der Regel erst nach Beendigung der stationären Aufenthalte durchgeführt werden.

Aber auch Umstände, die im Bereich der Antragstellerinnen/Antragsteller liegen (z.B. verspätete Bekanntgabe von Adressänderungen, unvollständige Angaben bei der Antragstellung, Nichtantreffen der/des Betroffenen trotz angekündigtem Hausbesuch, Erfordernis der Begutachtung im Ausland, erforderliche Zusatzuntersuchung durch Augenfachärztin/-arzt wegen möglicher diagnosebezogener Einstufung etc.) können Verfahrensverzögerungen bewirken.

Abschließend möchte ich betonen, dass auch mir eine kurze Verfahrensdauer ein wichtiges Anliegen ist. Daher wird etwa bei Revisionen oder Arbeitstagungen im Interesse der betroffenen Personen stets auf die Wichtigkeit einer kurzen Dauer der Pflegegeldverfahren hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen